

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Sieger und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einf. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf.
Reklamezeile 60 Pf.

Ausgabestellen:
In Dier: Rosenstraße 36.
In Em: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Em und Dier.

Nr. 38

Dier, Mittwoch den 14. Februar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. Vom 5. Februar 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) und der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung über die Bereitung von Backware vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Zur Bereitung von Roggenbrot können statt Kartoffeln Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, verwendet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile Trockenrüben hundert Gewichtsteilen Kartoffelflocken und hundert Gewichtsteile frischer Rüben fünfzig Gewichtsteilen gequälter oder geriebener Kartoffeln.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegernährungsamts
von Batoch.

Bekanntmachung
über Kartoffeln. Vom 7. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) erhalten folgende Fassung:

§ 1.
Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisepotaten (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfssatz bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens $\frac{3}{4}$ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis $\frac{3}{4}$ Pfund erhält. Die Vorschriften über den Ersatz eines Teiles der Kartoffelmengen durch Kohlrüben (Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1316) bleiben unberührt.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärke und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht versüttet werden.

Der Kommunalverband kann gestatten, daß Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe zur Verarbeitung nicht zugeführt werden können, an Schweine und Federvieh und, soweit die Versüttung an solche Tiere nicht möglich ist, auch an andere Tiere versüttet werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanzellers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. 3321 E.

Dier, den 12. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Die Diensträume der Veranslagungskommission in Dier sind in der Zeit vom 16. bis 28. Februar 1917 für den Verkehr mit den Steuerpflichtigen geschlossen.

Mündliche Erklärungen werden in dieser Zeit nicht entgegengenommen.

Der Landrat: Duberhardt.

Betrifft: Ablieferung von Hülsenfrüchten.

Nach den ergangenen Anordnungen sind die beschlagnahmten Hülsenfrüchte, insbesondere auch die Adlerbohnen und Pelusischen, mit tunlichster Beschleunigung an die zuständige Stelle abzuliefern.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Landwirte aufzufordern, ihre abzulieferbaren Bestände der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse in Frankfurt am Main, die zum Kommissionär der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte G. m. b. H. in Berlin bestellt ist, sofort zur Ablieferung anzubieten.

Die Namen der Landwirte und die Mengen, die abgeliefert wurden, ersuche ich mir bestimmt mitzuteilen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

Mr. 1019.

Diez, den 12. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Mitteilung des stellvertretenden Generalstabes der Armee ist im Heeresinteresse die sofortige Heranziehung und Nutzbarmachung aller verfügbaren Geologen für den Kriegszweck erforderlich. Alle Rücksichten auf aussichtbare Heimatsorbeiten (Vorlesungen, Museumsarbeiten, Unterricht, Landesaufnahmen oder sonstige Sonderaufgaben) müssen gegen die dringenden Forderungen des Krieges zurückstehen.

Ich ersuche, mir umgehend zum 15. d. Mts. alle Geologen unter Angabe des Alters, Wohnorts, militärischer Verwendbarkeit namhaft zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 1348/396.

Frankfurt a. M., den 29. Januar 1917.

Betr. Zigeuner- und Värenführerbanden.

Bei B 100 III g.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich das Umherziehen von Zigeuner- und sogenannten Värenführerbanden.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildester Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommmando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generalleutnant.

I. 1061.

Diez, den 10. Februar 1917.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Indem ich Vorstehendes zur öffentl. Kenntnis bringe, weise ich Sie an, sich die strenge Durchführung der Verordnung angelegen sein zu lassen.

Die ausgegriffenen Personen sind dem zuständigen Amtsgerichte mit Strafanzeige vorzuführen, während für den Verbleib der Wagen und Tiere die Ortspolizeibehörden zu sorgen haben.

Über jeden Fall ist mir unter Mitteilung der Staatsangehörigkeit der Betroffenen und des Ergebnisses der sorgfältig vorzunehmenden Prüfung der Papiere sofort zu berichten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Betr. Bewilligung von Kriegsteuerungszulagen an die Gemeindeforstschaftsbeamten für die Dauer des Krieges.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 24. Januar 1917, J. Nr. 635 II, betr. die Bewilligung von Kriegsteuerungszulagen an die Gemeindeforstschaftsbeamten im Rückstande sind, werden um umgehende Erledigung, spätestens aber bis zum 22. Februar d. J. s. ersucht.

Der Landrat.

I. 885.

Diez, den 8. Februar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1911, Kreisblatt Nr. 33, und 9. März 1911, Kreisblatt Nr. 74, betreffend die Bekämpfung der Schnaken, weise ich die Ortspolizeibehörden an, das Weiter zu veranlassen und die Befolgung der Vorschriften zu kontrollieren.

Es empfiehlt sich, wenn die Gemeinden die Vernichtungsarbeiten möglichst selbst übernehmen, jedensfalls es sich aber angelegen sein lassen, die Arbeiten nach Kräften zu fördern.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Zu Gesch.-Nr. IA 1e 291.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Betrifft den Bezug fertiger Setzlinge von Gemüse- und Futterpflanzen aus Holland.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Samenhandlung Heinrich Laurentius in Crefeld beabsichtigt, auf ihren Saatgutausläufen in Holland Gemüse- und Futterpflanzen auszusäen und sie in Form von Setzlingen nach Deutschland zur Ausfuhr zu bringen; die hauptsächlich in Frage kommenden Gemüsearten sind:

Stekrüben (Erdlohrabi), gelbsleiche und wunschgemäß auch weißleiche,
Glas- oder Oberkohlrabi,
Winterendivien,
Kopfsalate,
Gurken,
Blumenkohl,
Rotskohl,
Wirsing,
sonstige Kopfsohlarten,
Rosenkohl,
Blätterkohl (weniger),
Tomaten (Liebesapfel), wesentlich für Herstellung von Marmeladen,
Porro oder Breitlauch,
Knollenzellerie,
Zwiebel in verpflanzbaren Arten und andere mehr.

Bei sachmäßiger Behandlung können diese Jungpflanzen vierzehn bis sechzehn Tage nach dem Ausziehen noch zum Auspflanzen verwendet werden. Zu warmer Jahreszeit kann der Verband mittels Kühlwagen vorgenommen werden.

Da die Ausfuhr von Gemüsesamen aus Holland nach Deutschland in diesem Jahre eine erhebliche Abnahme erfahren wird — im vorigen Jahre handelte es sich bei der Ausfuhr auch um Samen französischen Ursprungs —, so stellen wir anheim, sich wegen Bezuges von diesen Setzlingen mit obiger Firma in Verbindung zu legen.

Berlin, den 1. Februar 1917.

Mitteilungen der
Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums
Kalidüngung zur Erhöhung der Kartoffelerträge.

In der letzten Sitzung der Kunstdünger-Interessenten, die im Dezember v. J. im Landwirtschaftsministerium stattgefunden hat, kam die Frage der Steigerung der Kartoffelerträge durch reichliche Kalidüngung zur Sprache.

Professor Dr. Tacke, Bremen, äußert sich hierzu, wie folgt:

"Allgemein ist bekannt, daß es sich nicht empfiehlt, die Kartoffel mit stark chlorhaltigen Kalisalzen zu düngen, da der Ertrag sowohl nach Güte (Stärkegehalt) wie Menge stark dadurch herabgedrückt werden kann. Diese ungünstige Nebenwirkung ist um so stärker, je größere Mengen Rohsalze und je später sie verwendet werden. Bei frühzeitigem Ausstreuen werden die Schäden geringer oder völlig vermieden, weil die Nebenbestandteile (sog. Nebensalze) durch die Niederschläge mehr oder weniger gelöst und fortgeführt werden, womit, nebenbei bemerkt, natürlich auch ein gewisser Verlust an Kali verbunden ist. Solange man nur vorwiegend Rohsalze (in erster Linie Kainit) zur Düngung der Kartoffel benutzt, verjüngt man, sofern man es nicht vorzog, die Kalidüngung nicht unmittelbar, sondern in verstärktem Maße der Vorfrucht zuzuführen, die schädlichen Einwirkungen der Nebensalze durch möglichst frühes Ausstreuen des Kalidüngers zu begegnen. Die Gefahr unerwünschter Nebenwirkung der Düngung mit Kalisalzen ist wesentlich geringer, seitdem die sog. konzentrierten Kalisalze, insbesondere das 40prozentige Kalisalz, in größeren Mengen zur Verfügung stehen. Der Gehalt desselben an Chlorverbindungen ist allerdings ziemlich hoch (Kainit 44,6 Prozent, Hartsalz 69,1 Prozent, 40prozentiges Düngesalz 86,8 Prozent Chloride), da jedoch für die Zusuhr derselben Kalimengen in Form von 40prozentigem Kalisalz weniger als ein Drittel der Menge wie in Form von Kainit erforderlich ist, ist tatsächlich die im 40prozentigen Kalisalz aufgebrachte Chlormenge erheblich geringer als bei Verwendung von Kainit. Unter allen Umständen verdient mithin das 40prozentige Kalisalz, wenn es unmittelbar zu Kartoffeln verwendet werden soll, den Vorzug vor den rohen Salzen. Die vorliegenden Erfahrungen sprechen aber dafür, daß es auch bei Verwendung des 40prozentigen Kalisalzes nicht gebräut ist, die Anwendung zu Kartoffeln allzuweit in das Frühjahr hinauszuschieben. Boden, Witterung, Kartoffelsorte, angewandte Menge des Kalisalzes und andere Umstände werden allerdings hierbei mitsprechen, die Schädigungen bei später Anwendung sind auch in einem Fall so stark wie bei spätem Aufbringen der Rohsalze, immerhin ist nicht selten, wenn keine merkbare Beeinträchtigung des Rohertrages, so doch ein Sinken des Stärkegehaltes gegenüber einer frühzeitigeren Anwendung des 40prozentigen Kalisalzes festgestellt worden.

Das für landwirtschaftliche Zwecke bereitgestellte 50- bis 52prozentige Chloralkali hat für die Kartoffeldüngung die Vorteile des 40prozentigen Kalidüngesalzes in erhöhtem Maße, die Preisfrage wird unten noch besonders erörtert. Schädliche Wirkungen der Kalidüngung zu Kartoffeln sind selbst bei später Anwendung ausgeschlossen bei dem schwefelsauren Kali und der schwefelsauren Kali-Magnesia. Namentlich die letztergenannte erfreut sich mancherorts, besonders in Holland, einer besonderen Wertschätzung für die Düngung der Kartoffel, die allerdings in dem hohen Grade nicht oder nur unter bestimmten, nicht überall zutreffenden Voraussetzungen berechtigt erscheint. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß, wenn eine späte Anwendung eintritt, die schwefelsaure Kali-Magnesia sowohl den Rohertrag wie den Stärkeertrag der Kartoffel selbst im Vergleich zu 40prozentigem Kalisalz günstig beeinflußt. Die Steigerung des Rohertrages durch schwefelsaure Kali-Magnesia war bei An-

nahm um so viel höher, daß die Mehrlöhnen für die Kalidüngung in Form der schwefelsauren Kali-Magnesia bei einem mäßigen Preis für die Kartoffel (4 Mark für 1 Doppelzentner) reichlich gedeckt wurden und bei Berücksichtigung des Stärkeertrages ein erhebliches Mehr zugunsten der schwefelsauren Kali-Magnesia verblieb (5 Doppelzentner Stärke auf 1 Hektar).

Wo infolge der Kriegslage die Düngung der Kartoffeln erst spät und später wie gewöhnlich erfolgen kann, sei, zumal es darauf ankommt, daß eine möglichst hohe und gehaltvolle Kartoffelernte erzielt wird, auf die Verwendung des hochprozentigen Chloralkaliums, des schwefelsauren Kalis und insbesondere der schwefelsauren Kali-Magnesia besonders hingewiesen.

Die Preise für 1 Kg. Kali stellen sich, abgesehen von den Nebenkosten, frei Werk heute wie folgt:

Kainit 13 Pfg., 40prozentiges Kalidüngesalz 20½ Pfg. Chloralkali mit 50-52proz. Kali 27 Pfg., schwefelsaures Kali 48-51proz. 38 Pfg., schwefelsaure Kali-Magnesia 26proz. 35 Pfg.

150 Kg. Kali auf 1 Hektar in schwefelsaurer Kali-Magnesia würden also rund 22 Mark mehr kosten als in Form von 40prozentigem Kalisalz, ein Betrag, der, wenn wir von dem höheren Stärkeertrag ganz absiehen, schon durch eine Mehrernte von rund 3 Doppelzentner Knollen auf 1 Hektar bei den heute geltenden Preisen aufgewogen wird."

Die Tatsache, daß die Kartoffelerträge durch reichliche Kalidüngung wesentlich gesteigert werden können, sollte in diesem Jahre weitgehendste Berücksichtigung finden.

Berlin, den 26. Januar 1917.

I A I 343.

Mitteilungen der
Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums
Schutz der Arbeiter beim Ausstreuen
von Kaliwürfeln.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, die sich beim Ausstreuen des Kaliwürfels durch Einatmen des stark staubenden Materials für die Arbeiter ergeben, schlägt Professor Dr. C. Flügge, Direktor des hygienischen Institutes der Königlichen Universität, Berlin, folgendes vor:

Loose Wattetampons, die in die beiden Nasenlöcher eingeführt werden, bewirken nach den angestellten Versuchen hinreichenden Schutz für die Atemorgane; es ist zweckmäßig, den Rand der Nasenlöcher vorher mit etwas Baseline zu bestreichen. Ferner ist es wünschenswert, den Wattetampons, die nur lose sitzen müssen und daher leicht herausfallen, einen Halt zu geben dadurch, daß man eine schmale Binde aus porösem Stoff unter der Nase über die Ohren zum Kinn führt und dort verknott.

Der Mund muß während des Streuens geschlossen gehalten werden. Sobald sich der Arbeiter außerhalb der Staubwolke befindet, kann er zwischendurch durch den Mund tief atmen. Kommt es ausnahmsweise vor, daß noch innerhalb einer Staubwolke eingehatet wird, so zieht dies auch keinen Schaden nach sich.

Den Arbeitern muß vorgeschrieben werden, nach beendigtem Streuen die Kleidung abzubürsten und Gesicht und Hände zu reinigen, um sich gegen das Eindringen anhaftenden Streumaterials in den Mund zu schützen.

Als Schutzvorrichtung sind also nur erforderlich einige Wattetampons (aus „Verbandwatte“, vor dem Gebrauch etwas zu lockern und nach Bedarf zu verkleinern), eine Binde mit porösem Stoff und etwas Baseline.

Da die üblichen Schutzvorrichtungen z. St. schwer zu beschaffen sind, wird hiermit auf diese einfachen Schutzmittel hingewiesen.

Berlin, den 20. Januar 1917.

Bermehrung der Kartoffeln in gärtnerischen Betrieben durch Stecklinge.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Der Königliche Gartenbaudirektor und Gartendirektor der Stadt Altona, Tutenberg, macht auf ein Verfahren der Kartoffelkultur aufmerksam, das von dem Gärtnervereinbesitzer Ziebuh in Niendorf bei Hamburg vorgeschlagen und im verflossenen Jahr in verschiedenen Gärtnereien erfolgreich durchgeführt wurde. Das Verfahren besteht in folgendem:

Ende Januar und im Monat Februar breitet man im temperierten Gewächshaus bei 12 Grad C , die Saatkartoffeln aus. In einigen Tagen zeigt sich an den gesunden Knollen die Keimbildung. Die angeeimten Knollen werden in entsprechenden Abständen in mit Erde gefüllte Kästen gelegt, mit Erde ganz bedeckt und in ein Vermehrungsbeet gestellt. Belichtung, Feuchtigkeit und Wärme (12 Grad C) bringen die Keime bald zur Entwicklung. Sobald die Triebe 10–15 Ztm. lang geworden sind und die gemigenoc Anzahl Seitenäugen aufweisen, werden sie entspitzt und im Vermehrungsbeet ausgepflanzt. Später werden die Triebe noch einmal in 10 Ztm. große Töpfe verpflanzt. Der verbleibende entspitzte Trieb an der Knolle treibt nun an den Seitenäugen aus; sobald diese Seitentriebe entsprechend entwickelt sind, werden sie wieder entspitzt und wie angegeben zur Vermehrung verwendet. Auf diese Weise können von einer Kartoffelknolle 50 und mehr Kartoffelpflanzen herangezogen werden, die ebenso hohe Erträge bringen, wie die aus einer Knolle entstandenen. Die in den Töpfen befindlichen bewurzelten Pflanzen werden im Frühbeet unter Glas gehalten und nach Eintritt günstiger Witterung ins Freie ausgepflanzt. Es handelt sich dabei also um das jedem Gärtner geläufige Stecklingsverfahren, wie es z. B. bei der Kartoffel nahe verwandten Tomate allgemein üblich ist. Für das Stecklingsverfahren eignen sich besonders solche Sorten, die sich durch ein energisches Wachstumsvermögen auszeichnen, also noch nicht degeneriert sind. Bei den Frühsorten „Sechswochen“, „Paulsens Juli“ und bei der Spätkartoffel „Industrie“ sind beispielsweise mit dem Stecklingsverfahren gute Erfolge erzielt worden.

Infolge der Kriegsverhältnisse sind die Betriebe vieler Gärtner stillgelegt oder wesentlich eingeschränkt; es ist dringend zu wünschen, daß sich diese auf das Stecklingsverfahren zur Kartoffel-Erzeugung verlegen und den gärtnerischen Kleinbetrieben namentlich in der Nähe der großen Städte das erforderliche Pflanzenmaterial liefern.

Berlin, den 28. Januar 1917.

I. 518.

Diez, den 10. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die von mir festgesetzten Kindvieh- und Pferdebestandsverzeichnisse sind Ihnen zugegangen.

Die Erhebung der für das Rechnungsjahr 1916-17 zum Entschädigungsfonds für Lungenseuche-, milz- oder raußbrandkrankes Kindvieh, sowie zum Pferde-Entschädigungsfonds zu zahlenden Abgabe, welche von dem Landesausschuß auf 30 Pf. für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel, und auf 40 Pf. für jedes Stück Kindvieh festgesetzt ist (vergleiche Verfügung vom 30. Dezember 1916, I. 11 665, Kreisblatt Nr. 2 von 1917), haben Sie sofort zu verlassen und die erhobenen Beiträge nach Abzug von 10 Prozent, welche der Gemeinde behufs Entschädigung der mit der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie der Erhebung der Abgabe beauftragten Gemeindebeamten verbleiben, an die zuständige Landesbank abzusiefern.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Die Landwirtschaft befindet sich zweifellos in einer mischlichen Lage und die Befürchtung, daß die Volksernährung durch die lange Dauer des Krieges, durch die Eingezogenen der Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zum Heeresdienste, durch den Mangel an Gespannen, an Kraftfuttermitteln, an Saatgut und Düngemitteln, ernstlich gefährdet werden könnte, ist sicher nicht unbegründet. Dieser Gefahren rechtzeitig zu begegnen und Abhilfe zu schaffen, dienen die in allen Gemeinden des Kreises kürzlich gebildeten Wirtschaftsausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse sind Vertrauensleute der Gemeinde. Ihnen liegen alle Arbeiten ob, die geeignet sind, die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs und der Produktion von Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Der Ausschuß soll überall da eingreifen, wo durch Einberufung des Betriebsleiters und der sonstigen Arbeitskräfte die ordnungsmäßige Bewirtschaftung und Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet ist. Für Erfüllung dieser Aufgaben sollen dem Ausschuß die nötigen Hilfsmittel an Hand gegeben werden durch die Gestaltung von Arbeitskräften, Gespannen, Düngemitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen usw. Dem Ausschuß wird auch die Begutachtung der Urlaubsgesuche und die zweckmäßige Verwendung der Schülerhilfskolonnen übertragen werden. Die Aufgaben des Ausschusses lassen sich also zusammenfassen 1. in der Aufrechterhaltung der Produktion und der Sicherstellung derselben, der Durchführung der Frühjahrsbestellung, insbesondere auch dem ausgleichenden Anbau von Kartoffeln, Pflege der Kulturpflanzen, Unkrautbekämpfung und Einbringung der Ernte, 2. in einer Summe von Arbeiten, die wir als soziale Aufgaben umschreiben, wie die Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit der behördlichen Maßnahmen für die Sicherstellung der Volksernährung und die unbedingte Notwendigkeit der Ablieferung aller entbehrlichen Nahrungsmittel wie Milch, Butter, Eier, Gemüse, Obst, Getreide und Kartoffeln. Den Mitgliedern der Ausschüsse dürfte die geleistete Arbeit, wenn sie ihrer Bedeutung entsprechend mit Würdigung und Umsicht verständnisvoll durchgeführt wird, noch im späteren Leben als eine segensreiche in Erinnerung bleiben! In der höchstwichtigen Kartoffelversorgung muß der Ausschuß dafür sorgen, daß mit den Kartoffeln so sparsam wie möglich umgegangen wird, daß das erforderliche Saatgut unter allen Umständen sichergestellt und bis zur Verwendung zweckmäßig gelagert wird und daß alle irgendwie entbehrlichen Kartoffelvorräte an den Kommunalverband abgeliefert werden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen für mögliche Verbreitung dieser Ausführungen Sorge tragen.

Der Landrat.

Unterlahn.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die Königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bureauastunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Sonntag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die Königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.